

82497
7

T 597

hilt V

II k
4406

Die völlige Gewisheit
der geänderten Meinung D. Luthers,
von der

Ehe mit der verstorbenen
Frauen Schwester,

und überhaupt

denen Eheverboten 3. Mos. 18. und 20.

mit überzeugenden Zeugnissen dargethan und bewiesen

von

M. Johann Gottlob Waltern,

Pfarrern und Superintendenten zu Neustadt an der Orla.



Neustadt an der Orla,

gedruckt mit Urbanischen Schriften, 1771.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Der
Durchlachtigsten Fürstin und Frau,
F r a u e n

Sophien Eberhardinen,

verwitbeten Fürstin zu Schwarzburg,
gebohrnen Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern
und Westphalen, Gräfin zu Hohnstein und Alscanien, Frauen
zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clet-
tenberg, auch Bernburg und Zerbst, Kenth, Werth,
Balgoge, Wahlenburg und
Manchott ꝛc.

Seiner gnädigsten Fürstin und
Frau,

überreicht

diese wenigen und schlechten Blätter,
als ein öffentliches Merkmal seines, zu unterthänig-
stem und gehorsamsten Danke, für die vielfältige, ihm
und denen Seinen, erzeugte HochFürst-

liche Gnade, verbundensten,

Gemüths,

mit devotester Anwünschung
alles HochFürstlichen, bis in späteste Lebenszeit
ununterbrochen daurenden, Wohlseyns,
wie auch mit

seiner und der Seinen ehrfurchtsvollen Empfeh-
lung, zu fernerer HochFürstlichen Gnade,

Ihro HochFürstl. Durchlauchtigkeit

unterthänigster

der Verfasser.



D. Martin Luthers
geänderte Meynung von der Ehe mit der verstorbenen Frauen
Schwester, und überhaupt denen Eheverbotten
3. Mos. 18. und 20.



Bey der Streitigkeit, von der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, ist die Frage stark in Bewegung mit gekommen: Was ist D. Luthers Meynung davon gewesen? Hat er solchane Ehe für rechtmäßia und zulässig gehalten, oder nicht? Diejenigen Gelehrten, welche die Meynung verfochten haben, angeregte Ehe sey nirgends von Gott verbotten, folglich rechtmäßig und zulässig, haben sich auf die Beystimmung Luthers berufen, welcher, in seiner Predigt vom ehelichen Leben ^{a)} geschrieben: Gott rechnet nicht nach Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zehlet strack die Personen - - - Die ander mag ich haben, und darf dennoch kein Geld darum geben, nemlich meiner Braut oder Weibes Schwester, nach ihrem Tod - - - Aber droben hast du gehört, daß ich meines Weibes Schwester, und alle ihre Freundin nehmen mag, nach ihrem Tod, ohne ihre Mutter und Tochter, da bleib bey, und laß die Narren fahren. Hierwider hat der die Unzulässig-

Zeit

Zeit gedachter, und derer anderer 3. Mos. 18. und 20. denen gleichen Graden nach verbotenen Ehen behauptende Gegentheil, eingewender, D. Luther habe hierinne seine Meynung, so wohl insbesondere, als überhaupt denen Graden, geändert, welches unter andern D. Johann Gerhard, b) D. Joh. Zeinr. Mainus, c) und D. Joh. Dan. Zerrenschmidt d) mit einigen Stellen der Schriften D. Luthers, zu beweisen der Mühe werth geachtet haben. Gleichwohl haben viele Gottes- und Rechtsgelehrten neuerdings sich auf D. Luthern berufen, e) oder schlechtlin geleugnet, und, wo dieses nicht, doch in Zweifel gezogen, und für ungewis ausgegeben, f) daß der Reformator seine Meynung von mehrberührter Ehe, und denen Eheverböten insgemein, geändert habe. Es entsethet denn also eine neue Frage: Welcher Theil hat Recht? Ist es wahr, daß D. Luther seine Meynung wirklich geändert hat? oder: Ist es nicht an dem, wenigstens zweifelhaft und ungewis? Ich will nun, in diesen Blättern, klare und deutliche Zeugnisse beybringen, aus welchen unverneinlich erscheinet, daß Luther allerdings seine Meynung geändert hat, solches auch nicht im allgeringsten zweifelhaft und ungewis ist. Die Zeugnisse sollen, wie gesagt, klar und deutlich seyn, weswegen ich ein Paar weglasse, die von vorbelobten Lehrern angeführet worden, aber das nicht beweisen, was sie beweisen sollten. Diese sind die Worte D. Luthers, in seinem 1530. ausgegangenen Büchlein von Ehesachen g): Der Sippshaft halber und Glieder der Freundschaft wäre mein Rath, man liese es bey weltlichen Rechten bleiben, und sein 1530. an Spalatinen erlassenes Schreiben worinne er die Ehe eines Wittbers mit seines Vaters Bruders Weibe schlechtlin gemiabiliget, und seine Einwilligung dazu zu ertheilen abgeschlagen hat. Denn in den Worten: der Sippshaft halber u. s. w. giebet D. Luther einen bloßen Rath, und redet nur von weltlichen, nicht aber göttlichen Rechten, welches auch aus denen bald folgenden Worten erhellet: Oder, will man ja nach dem geistlichen Rechte, das dritte und vierte Glied auch verboten halten, laß ichs geschehen. Und die Ehe mit des Vaters Bruders Weibe hat er schon in der Predigt vom ehelichen Leben, darum, weil sie nahmentlich 3. Mos. 18. und 20. stehet, unter die verbotenen gesetzt. Also kann hieraus auf keine Aenderung seiner Meynung geschlossen werden. Folgende Zeugnisse aber sind so beschaffen, daß darwider, mit Grunde der Wahrheit, nichts erhebliches eingewendet werden kann:

a) Sie ist 1522. zu Wittenberg ans Licht getreten, und 1523. wegen des starken Abgangs, wieder aufgelegt worden. Die angezogene Worte stehen A. iiii des ersten, und B. des zweyten Drucks, im 2ten Jen. Th. aber Bl. 148. b. f.

b) Loc.

- b) *Loc. theol. Tom. VII. de coniug. §. 277. et 347. p. 142. 177.*
 c) *hist. reformat. p. 950. f.*
 d) in einem sehr gründlichen, und gewis lesenswürdigen Bedenken, welches eingerückt stehet in D. Joach. Langens Mos. Licht und Rechte, Th. II. S. 147. ff.
 e) historische Abhandl. von den Ehegesetzen, und den verbotenen Ehen Borr. und S. 90. Anm. * 205. 207. f. D. Joh. Per. Mill. Vllter Th. der Mosheim. Sittentl. S. 120. Anm. * f.
 f) Sam. Stryk. tract. de dissensu spensalit. p. 195. Jo. Conr. Naev. Eherecht S. 372 D. Jac. Gabr. Wolfs rechtl. Gutachr. über die Zulässigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, S. 35. 71. 125. der Ausgabe Halle 1756. D. Sigm. Jac. Baumgart. Bedenken, Sam. IV. S. 307. J. S. W. Jerusalems Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwester Tochter, nach den göttl. Gesetzen, zulässig sey? Chemnitz, 1755. mit sehr schönen, gelehrten und gründl. Anmerkungen des Hrn. D. und Superint. Gühlings, S. 102.
 g) J. iij.
 h) Es stehet in den Tischred. Col. 1757. f.

§. 2.

I. Der Rechtspruch des geistlichen Ehegerichts zu Wittenberg, welcher zu lesen ist, in D. Gerhards vorbelobten *Locis* 1) und in den Tischreden A) aus welchen letztern ich ihn hier mittheilen will. Er lautet also: Wir haben euren überschickten ärgerlichen Fall, nemlich, daß ein Bauersmann seines verstorbenen Weibes rechte leibliche Schwester geschwängert, und folgend, auf Weisung des Pfarrers, zur Ehe genommen, die auch 1230 mit dem Kinde, in Wochen liegen soll. Dieweil ihr denn nun, aus Befehl unsers gnädigen Serren, des Churfürsten zu Sachsen, und Burgrafen zu Magdeburg, hierauf, und sonderlich der Straf halben, in Rechten, begehret berichtet zu seyn, so berichten wir, als die geistlichen Richter, nach gehalten Rath derer Serren Theologen, nach Erwegung des Falls, daß die Ehe, in diesem ersten Grad nicht zulässig noch zu dulden, derhalben wird solche Ehestiftung für unbündig erkannt, und sollen solche Personen von einander gesetzt, auch ihrer geübren Muzucht halben, und zum Abscheu anderer, gefänglich eingezogen, und willkürlich im Gefängniß etliche Wochen enthalten, und das erzeugte Kind von beyden Eltern alimentiret und ernährret werden. Dieweil aber der Pfarrer da-

selbst, ohne Rath und Belehrung seiner gebürlichen Obrigkeit und Superintendenten, die Ehe in solchen verbotnen Grad gerathen und nachgelassen, so soll ihm auch die Straf des Kerkers acht Tage aufgelegt werden. Billig, von Rechts wegen. Das lasse man mir einen sehr grossen Ernst und Eifer seyn, der es nicht an einer scharfen Bestrafung hat bewenden lassen, sondern auch auf die Scheidung der Ehe erkannt hat. Das Ehegerichte beruft sich ausdrücklich und wohlbedächlig, auf den vorher mit den Herzren Theologen gehaltenen Rath. Eine sehr unanständige Lieblosigkeit würde es seyn, wenn man die Ehegerichte für solche unredliche Männer halten wollte, die eine schändliche Lügen, in einem Rechtspruche, welcher ja denen Personen und dem Pfarrer publiciret, und an ihnen vollstreckt werden mußte, wissenlich zu schreiben sich nicht geschueet hätten. Ist es nun wahr, und kann mit keinem Scheingrunde bezweifelt werden, daß dieses Rescript, nach gehabtem Rath mit denen Theologen, abgefasst und erlassen worden, so kann auch, mit keinem Bestande, in Zweifel gezogen werden, daß D. Luther vorzüglich eine gute Wissenschaft davon gehabt, das darinne enthaltene Urtheil mit gefället, und seinen Abscheu an der beschriebenen Ehe an den Tag gelegt hat, weil er der erste, vornehmste und angesehenste unter den damaligen Theologen zu Wittenberg war. Und wie sollte er seyn übergangen worden, da das Ehegerichte, hauptsächlich auf sein Anrathen, Gutbefinden und Zuthun, angeordnet und errichtet worden, 1) er auch ein Besizer desselben gewesen, wie er denn zweymahl Personen, zur Vernehmung in Ehefachen, vor sich und die andern zum Ehegerichte Verordneten erfordert hat? m)

i) l. c.

k) Col. 1758.

l) Er sagte einmahl: Und ist sein, daß wir ein Consistorium haben angeordnet. Tischred. Col. 1761.

m) Die Citirungsschreiben stehen in den angeführten Tischreden Col. 1766. f.

§. 3.

II. Das von D. Luthern, D. Jonassen und Melancthone, Leonhard Beyern, ertheilte Bedenken, welches Hr. D. Gübling in seinen vorgegebenen Anmerkungen, n) aus den Eislebischen Theilen, eingeschaltet hat, und folgenden Inhalts ist: Wir haben euer Schreiben empfangen, in dem ihr anzeigt, daß einer seines verstorbenen Weibes Schwester beschlafen habe, und dieselbe ehelich begehre, so es mit Gott geschehen möchte, und ihnen zuge-

zugelassen würde. Darauf fügen wir euch zu wissen, daß wir mit einander gleich zu halten, und schliesen, daß, in gedachten Fall, die Ehe ganz nicht zugelassen sey. Denn erstlich ist's wahr, wie ihr wißet, daß GOTTES Gebot ist, daß man in denen Gradibus nicht zusammen heyrathen soll, und daß GOTT solche unnatürliche Vermischung strafen wolle, in aller Welt, zeigt klar der Text 3. Mos. 18. Nun ist dieser Fall, *in primo gradu affinitatis*. Denn so Mann und Weib ein Fleisch sind, wird des Weibes Schwester gleich geachtet, als des Mannes Schwester; derohalben auch Kayserliche Rechte, in diesem Fall, verboten, *Codice de incestuosis et inutilibus nuptiis*. Wir achten auch, so diese Personen zusammen kommen, daß sie doch ihr lebenslang unfriedliche Gewissen haben würden, des Falls halb, an ihm selbst, dazu wegen des Aergernisses, und werden, ohne Zweifel, viel besser zu friedlichen Gewissen kommen, wenn sie sich von einander thun. So darf man hier nicht Jacobs Exempel allegiren. Denn GOTT hat selbst in Mose solche Ehe verboten, und ist nicht klar in Mose ausgedruckt, daß einer des verstorbenen Weibes Schwester möge freyen. Auch hat man kein Exempel. Und ob gleich Befehle dazu aus Mose gesucht würden, so sind solche Zeyrathen dennoch von Natur, und durch die Obrigkeit verboten. Darum sind sie dem Spruch Matth. 19. zuwider: *Quos Deus coniunxit*. Ueber das alles wißet ihr, daß solche Exempel sehr ärgerlich sind, und ruchlose Leute Ursache davon nehmen, zu Blutschanden. Wie man denn leider, in etlichen Fällen, befunden, daß solche Leute sich haben wollen mit ärgerlichen Exempeln entschuldigen. Aus diesen Ursachen schliesen wir, daß im gemeldten Fall keine Ehe zugelassen sey, und wo die Leute an diesem unsern Bedenken nicht zufrieden sind, möget ihr sie gen Zof weisen. Daß aber die Leute grossen Schmerzen haben, von wegen ihrer Sünde und Schande, auch Gefahr von der Freundschaft, so woller sie mit dem Evangelio trösten, und insonderheit das anzeigen, daß sie doch unfriedliche Gewissen in der Ehe haben würden, aus Ursachen droben gemeldet, und werden leichter zu trösten seyn, so sie sich von einander thun, so ist auch die Obrigkeit schuldig, Friede zwischen der Freundschaft zu schaffen. Das wollen wir euch, auf eure Schrift, freundlicher Meynung nicht bergen. Denn euch guten Willen zuerzeigen, sind wir ganz geneigt. Datum Wittenberg, Montags nach Antonii, Anno 1535.

Justus Jonas, Probst
 Martin Luther, beyde Doctoren.
 Philippus Melancthon. o)

Sehe

Sehr wohl, einsichtsvoll und gründlich hat Hr. D. Gäßling hierbey angemerket, daß Lutherus nicht mehr von Personen, sondern Graden, rede daß das *Responsum* nicht obenhin gemacht sey, und daß, wer glauben wollte, daß Lutherus zur Unterschrift sich nur so habe mit schleppen lassen, die Worte: Daß wir mit einander gleich zu halten, und schliesen, nicht nur müsse Lügen strafen, sondern auch Muthwillens nicht wissen wollen, daß der große Mann, in Gewissenssachen keinem Menschen in der Welt gewichen, oder etwas zu Gefallen gethan habe. Weil eingewendet werden könnte, es sey doch ungewis, und zweifelhaft, daß D. Luther selbst das Bedenken aufgesetzt habe, und also nicht er, sondern vielmehr D. Jonas oder Melanchthon darinne rede, wie denn der Verfasser einer rechtlichen Behauptung der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester K. schlechthin geläugnet, daß das Bedenken sich von D. Luthern herschreibe, und vorgegeben, D. Luther habe sich seinem Probste, D. Jonassen, accomodiren müssen; das Bedenken hange elend zusammen; sehe dem herzhaften Luther, in keiner einzigen Stelle, ähnlich, und es sey derselbe nur so mit geschlencert, ja endlich also beschlieset: Das ist nun das elende Bedenken, so kann ich mich nicht entbrechen, zur Rechtfertigung des Bedenkens, und Rettung der, durch das pöbelmäßige Wort: mit geschlencert, sehr ungebührlich angetasteten Ehre des verewigten Luthers, folgende Erinnerungen beyzusetzen: 1) Das Verhältnis zwischen D. Luthern und Jonassen ist, in keinem Stücke, so beschaffen gewesen, daß jener diesem sich jemahls oder irgend worinne zu accomodiren Ursache gehabt, oder gar solches hätte thun müssen, wie sich der berühmte Schriftsteller fälschlich eingebildet, und so hinzuschreiben heraus genommen, weswegen er Jonassen seinen, D. Luthers, Probst genennet. Jonas war, als Probst, gar nicht, und eben so wenig als sein Vorfahr in der Probstwürde, der, zu seiner Zeit, berühmte Jurist, D. Henning Gölde, ein Vorgesetzter D. Luthers. Er stehet auch, in der Unterschrift, mit nichten zu erst, und über D. Luthern, weil er sein Probst gewesen, und den Rang über ihn gehabt hätte, sondern, weil er, zur Zeit des ausgestellten Bedenkens, die Würde eines Dechanten der theologischen Facultät bekleidet hat, da ihm denn der hochverdiente Luther, aus einer Bescheidenheit, die er auch sonst, bey andern Gelegenheiten, zu erkennen gegeben, die Oberstelle in der Unterschrift, gelassen, und vielleicht dazu mag genöthiget haben. Denn sonst hat sich D. Jonas allezeit unter ihn geschrieben, p) und so gar, da er Rector der Universität war, welches sehr viel ist, solches gethan. Man sehe die Unterschriften derer Schmalkaldischen Artikel, in unsern symbolischen Büchern nach, so wird man davon überzeuget werden. q) Und wer konnte besser, als Churfürst Johann, von dessen Gnade der Rang derer wittenbergischen Theol.

Ingen

logen unter einander abhien, wissen, welcher von den beyden Männern, Luthern und Jonassen, der erste und zweyte war. In dem gnädigsten Beschele, wegen derer, auf den Reichstag zu Augsburg 1530 zu stellenden Artikel, an die drey Theologen zu Wittenberg, r) heist es: So ist gleichwohl an Luch, Doctor Martin, Doctor Jonassen, Probst, auch Magister Philippssen Melanthon, unser gnädiges Begehren. Wer stehet da erst, Lucher, oder Jonass, und letzterer mit dem Beyjake: Probsti? 2) Das Bedenken hanget gar nicht elende, sondern sehr wohl zusammen. Zuerst stehet der Ehesfall, und die denselben betreffende Anfrage, darauf folget der ertheilte Bescheid, mit seinen Gründen, und denn folget die Beantwortung dessen, was eingewendet werden kunnte, oder der *rationum dubitandi*. In der Form, in welcher damals die theologischen Bedenken ausgestellt wurden, stehet alles darinne in sehr feiner Ordnung, an welcher mit Zug und Recht, nichts zu tadeln und auszusetzen ist. 3) Das Bedenken siehet D. Luthern nicht allein im geringsten nicht unähnlich, sondern man erblicket auch, beynabe in allen Zeilen, diesen theuren Lehrer, in seiner Gestalt, und höret ihn seine Sprache reden. Wenn befagter K. eine bessere Belesenheit, in denen Schriften des Reformators gehabt hätte, und ihm daher der grose Unterschied seiner Schreibart in denen, mit seinen Widersachern gewechselten, Schriften, und denen Lehrbüchern, Bedenken und Trostschriften, besser, wie es hätte seyn sollen, bekannt gewesen wäre, so würde er Luthern, in diesem Bedenken, nicht so gar sehr verkannt haben. So herzhafft, muthig, und wenn er mit fleissinnigen, der Sache gar nicht gewachsenen und ihn dennoch, in öffentlichen Schriften, widerlegen wollenden Gegnern, zu thun hatte, heftig, der Glaubensheld, in seinen Streitschriften, war, so gelinde, sanft, sich herunterlassend, liebevoll, freundlich, mitleidig, gerne tröstend, und zu geschehenen Sachen, soviel er Gewissens wegen kunnte, immer das Beste redend, findet man ihn, in seinen Lehrbüchern, Bedenken und Trostschriften. Der Sr. von Sackendorf, welcher sehr mühsame und geschickte Auszüge aus den Schriften des Reformators gefertigt, und seiner höchstschätzbaren Historie des Lutherthums einverleibet hat, folglich ein weit besserer Kenner der Schreibart D. Luthers, als K. gewesen, hat gar kein Bedenken getragen, sothaness *Responsum* ihm, als Verfassern, zu zuschreiben. Wenn es nöthig, und für diese Blätter nicht zu weitläufig wäre, so gerauete ich mir darzuthun, daß es fast in allen einzelnen Zeilen D. Luthern ähnlich siehet. Ich will es voriezo nur an vier Stellen bewenden lassen. Es wird dreyimal des Gewissens gedacht. Auf dasselbe hatte Luther immer, in seinen Lehrbüchern, Briefen und Bedenken, ein sorgfältiges Augenmerk, wie denen fleissigen Lesern seiner Schriften, zur Gnüge bekannt ist. Wenn es heisset: Solche Zeyrathen sind durch

B

die

die Obrigkeit verboten. Darum sind sie dem Spruch Matth. 19, 16. zuwider: *Quos Deus coniunxit*, so höre ich keines andern, als des vorreflichen, den wahren und eigentlichen Verstand dieser Schriftstelle tief einsehenden, Luthers, Sprache: Sie (Matth. 19, 16.) wisse, wenn der Kayser und die Obrigkeit, in ihren Gesetzen und Ordnungen die Ehe scheiden (verboten) so scheidet (verbeut) sie nicht ein Mensch, sondern Gott, denn Mensch heißt hie ein Privatmann, der nicht im Regiment ist - - - der angezogene Spruch, was Gott zusammen gefüget 2c. 2c. hat den Verstand, und diese Meynung, daß das Wörtlein Gott heißt hie, nicht Gott im Himmel, sondern sein Wort, nemlich, den Eltern und der Obrigkeit gehorsam seyn, was soll Gott sonst seyn? Gott füget nicht zusammen, was da geschiehet ohne der Eltern (Obrigkeit) Willen und Bewilligung - - - Denn der Eltern Gewalt ist eine Gottheit, denn sie sitzen hie an Gottes Statt, als seine Statthalter, wie denn auch die Obrigkeit. 3) Weiter stehet darinne: Solche Exempel sind sehr ärgerlich, und ruchlose Leute nehmen davon Ursache zu Blutschanden. Das kommet mit dem überein, was Luther im Büchlein von Ehesachen, mit einem, wider die ärgerlichen Beyspiele, bezeugten großen Eifer geschrieben: Um der wüsten, groben, wilden Leute willen, welche das Evangelion verachten, zu ihrem Nuthwillen mißbrauchen, wollt ich, daß sie weder ins fünfte, noch ins sechste, noch ins siebende Glied müßten greifen, denn sie sind keines Trosts noch Freyheit werth. 2) So ernstlich wollte Luther, daß allen ärgerlichen Exempeln in Heyrathen sollte vorgebeugert und gesteuert werden, daß er gerne gesehen hätte, wenn, von der höchsten Landesobrigkeit, Einheyrathungen ins fünfte, sechste, ja gar siebende Glied, wären verboten worden. So auch, wenn im Bedenken gesagt wird: möget ihr sie gen Zof weisen, höre ich den, die Landesregenten in großen Ehren haltenden, Luther, reden, wie er denn immer gerne die Ehefälle von sich weg, zu denen weltlichen Richtern, wiese, welches mit vielen Stellen seiner Schriften und Briefe, ingleichen aus den Tischreden, bewiesen werden könnte, wenn es der, diesen Blättern bestimmte, Raum, verstattete. 4) D. Luther war in solchen Meynungen, welche wichtige Glaubens- und Sittenlehren betreffen, und von deren Wahrheit er, aus der heil. Schrift, überzeuget war, nichts weniger, als ein Mitschleuterer, sondern ein unbeweglicher, und, bis zum Erstaunen, standhafter Lehrer. Nicht die fürchterliche Gewalt des Papsts, und dessen, auch denen mächtigsten Potentaten damahls noch ein Schrecken machender, Bannstrahl, nicht die Ungnade des großmächtigsten Kayfers, Carls des 5ten, und die Reichsacht, nicht der Glanz derer, auf dem Reichstage zu Worms 1521. zahlreichst versammelten, Churfürsten, Fürsten und Reichsstände, nicht Schwert,

Schei

Scheiterhaufen, und eine schmerzlichste Hinrichtung, nicht das Ansehen des ihm vorgelegten, und von ihm, übrigens, hochgeachteten Bischofs zu Brandenburg, *Hieronymi Sculteti*, nicht die Anrede des ihn, lieber Sohn, nennenden Cardinals *Cajetani*, und dessen darauf gefolgten Drohungen, nicht die schriftlichen Vorstellungen seines werthesten Friends *Spalatini*, nicht die reizende und schmächelnde Liebesungen des päpstlichen *Nuntii*, *Carls von Miltiz*, nicht die Vorspiegelungen des, auch päpstlichen, Legaten, *Peter Paul Vergerii*, er könnte, wenn er seine G. ben zum Gehorsam der (römischpäpstlichen) Kirche anwendete, wie *Bessaric*, Cardinal, und *Aeneas Sylvius*, gar Pabst worden, welche beyde zuvor auch dem päpstlichen Hofe zuwider gewesen, ein so großer Mann ebenfalls werden, nicht die ihm, durch eine zweymahlige, an ihn geschickte Gesandtschaft, deren die eine, aus einem vornehmen Abte, und die andere aus einem regierenden Reichsfürsten, zu welchem sich unterwegs ein anderer, auch regierender, Reichsfürst, gesellet hatte, bestunde, wiederfahrende außerordentliche Ehre, nicht die vielfältigen und langen Versuch Melanchthons, ihn, in der Lehre vom Abendmahle, wankelmüthig zu machen, nicht die Hoffnung zu einer Vereinigung mit Zwingeln und dessen Anhängern, um welcher willen, er, ausser dem, herzlich gerne sein Blut vergossen hätte, nichts anders, es mochte seyn, und heißen, wie es wollte, waren vermagend, ihn dahin zu bringen, daß er von seinen Meynungen, deren Wahrheit ihm, aus dem geoffenbarten Worte, einleuchtete, abgegangen wäre. Wie kann doch ein lutherischer Schriftsteller, ohne Erröthung, von diesem heldenmüthigen Zeugen der Wahrheit, sagen und schreiben, er sey, blos aus Freundschaft und Gefälligkeit gegen D. Jonassen, mitgeschlentert. Luther hatte Jonassen, als seinen Collegen, und als einem rechtschaffenen Mann, lieb und werth, aber er blieb dabey, Luther, das ist, der, einem Felsen gleiche, Bekenner der Wahrheit. Jonass kannte auch Luthern sehr wohl, und würde sich nicht unterstanden haben, ihm ein Bedenken zur Unterschrift vorzulegen, von dessen Inhalte er gewußt hätte, daß er mit D. Luthers Meynung nicht übereinkomme, sondern derselben entgegen stehe. Jedoch genug hiervon, zur schuldigen Ehrenrettung meines verehrungswürdigsten Luthers. Ich wende mich zu andern Zeugnissen, welche beweisen, daß D. Luther von seiner vorigen Meynung, es wären nur die Personen, nicht aber die Grade, verboten, abgegangen, und der besfern, daß alle gleiche Grade, ohne Ausnahme, untersagt sind, beygetreten ist. Wer nun den Sak: Nicht die genannten Personen, allein, sondern auch alle und iede gleiche Grade, sind, vom höchsten Befehlgeber, aufs allerernstlichste verboten, annimmt, der muß nothwendig auch, aus 3. Mos. 18, 16. und Cap. 20, 21. die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, für verboten halten.

- o) Es ist dieses Bedenken, mit gelehrten und gründlichen Anmerkungen des Hrn. D. und Gen. Sup. Hofmanns 1752. zu Leipzig und Zerbst, wider aufgelegt worden, so ich aber bisher noch nicht habe bekommen können.
- p) Rapp. Nachlese nürzl. Reform. Urkund. Th. I. S. 217. 264.
- q) Bl. 150. der Ausgabe 1580. et pag. 337. edit. Rechenb.
- r) Joh. Joach. Müll. Zist. der Protestat. und Appellar. S. 440.
- s) Tischred. Col. 1754.
- t) J. iiii. und Jen. Th. V. Bl. 255. b.

§. 4.

III. Es folget also die schriftliche Erklärung, welche die wittenbergischen Gottesgelehrten 1535. denen Gesandten Heinrichs des 8ten, Königs in Engelland, zugestellt und eingehändiget haben. Sie reden darinne so laut, daß ich nicht weiß, ob etwas lauter gesagt und gesprochen werden kann. Hier ist sie aus dem belobten Sectendorfschen Werke, u) ins Deutsche überfeket:

» Aus dieser Unterredung, in welcher wir die Gründe von der streitigen Ehescheidung des Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Königs in Engelland, Frankreich ic. so von dem Ehrwürdigen Herrn D. Eduarden, Bischoffen zu Herford, Hrn. Nicolao Archidiacono, und Hrn. D. Barnesen, vorgetragen und fleißig gerieben worden, gehöret, haben wir vernommen, daß der König, durch grose und hochwichtige Ursachen, bewogen, gedrunghen und gerieben worden, das, in diesem Handel, zu thun, was er gethan hat. Dennes dieses offenbar, und niemand kann es läugnen, daß das Ehegesetz 3. Mos. 18. und 20. verbiete des Bruders Witbe zu ehelichen, und dieses göttliche und natürliche Sittengesetz ist zu verstehen, so wohl von des lebenden, als des verstorbenen Bruders Weibe, und kann wider dasselbe kein entgegen stehendes Gesetz gemacht und gestellet werden. Die ganze Kirche hat auch dieses Gesetz beybehalten, und gertheilet, daß dergleichen Ehen blutschänderisch sind, und die Schlüsse derer Synoden, wie auch die Sprüche der heiligen Väter, bezeugen es, und verbieten sothane Ehe, wie denn auch die weltlichen Rechte sie blutschänderisch nennen. Derowegen halten wir gleichergestalt dafür, daß dieses Gesetz von dem nicht zu heyrathenden Weibe des Bruders, in allen Kirchen, als ein göttliches und natürliches Sittengesetz, müsse gehalten werden, und wir wollen, in unsern Kirchen, nicht dispensiren, oder gestatten, zumahl ehe es geschehen, daß dergleichen Ehen geschlossen werden. Wir können auch, und wollen, so Gott will, diese Lehre leicht vertheidigen. Uebrigens sind wir, was die Ehescheidung anlanget, noch nicht völlig überzeugt.

„zeugt, daß wir unsere Meynung, ob, nach vollzogener Ehe, in diesem Falle,
 „die Scheidung des Königs habe geschehen sollen, sagen können. Wir bits
 „ten daher den König, daß er uns zu Gnaden halte, wenn unsere Meynung
 „in dieser Sache einen Anstand hat.“ So viel ist von der Erklärung, von den
 „Gesandten, nach Engelland, ihrem Könige zugeschicket worden. Es ist aber,
 „nach dem Berichte des Hrn. von Seckendorf, nachfolgendes der Erklärung
 „beygefüget gewesen, so aber die Gesandten bey sich und zurück behalten: „Ob
 „wir nun wohl darinne übereinstimmen, daß das Gesetz von der nicht zu hey-
 „rathenden Bruders Frau, zu halten sey, so ist doch dieses zwischen uns streitig
 „geblieben, daß die Gesandten dafür halten, die Dispensation habe keine
 „Statt, wie aber sind der Meynung, daß sie Statt habe. Denn dieses Ge-
 „setz kann uns nicht schärfer verbinden, als die Juden. Wenn aber das Ge-
 „setz eine Dispensation zugelassen hat, so ist das Band der Ehe stärker, als je-
 „nes Gesetz, von des Bruders Weibe.“ Diese Erklärung, wie sie im Fürstl.
 „Archiv zu Weimar liegt, ist, wie Hr. von Seckendorf angemercket hat, von
 „D. Creuzigern, einem damahligen wittenbergischen Gottesgelehrten, und Col-
 „legen D. Luthers, mit seiner eignen Hand geschrieben, mithin kann wider ihre
 „Glaubwürdigkeit nicht der geringste Zweifel erregt werden. Der kurzgefaßte
 „Bericht Sleidans w) stimmt auch mit derselben überein: „Vornehmlich
 „drungen die Gesandten darauf, daß sie (die Wittenberger) die Ehescheidung
 „des Königs recht sprechen sollten, die aber sagten, daß sie wegen der Schrift
 „nicht könnten, und da jene (die Gesandten) hierauf vieles, um sie zu bereden,
 „anführten - - - erwiederten sie, wenn es nun an dem sey, so habe der König
 „sehr große Ursachen gehabt, als aber jene darauf bestunden, sie sollten auch
 „sagen, daß er gerechteste Ursachen gehabt, weigerten sie sich dessen.“ Hier-
 „aus erscheinet nun unverneinlich, daß es nicht in der Wahrheit gegründet sey,
 „was Zofr. Wolf x) geschrieben: Luther, Melanchthon, nebst andern mehr,
 „hätten bey der Ehe Heinrichs des VIII. dafür gehalten, daß dergleichen
 „Ehe zulässig; ingleichen der berühmte Hr. D. Johann Peter Miller, y)
 „die ersten Lehrer unserer Kirche hätten sich, durch keine Insinuationen
 „und Rücksicht auf Vortheile der protestantischen Sache, bewegen lassen,
 „die Ehe Heinrichs für unrechtmäßig zu erklären, wie auch der Urheber der
 „historischen Abhandlung, z) Lutherus und Melanchthon hätten die Rechts-
 „mäßigkeit der Ehe Heinrichs erkannt, die Ehescheidung aber für unrecht
 „gehalten. Sie haben ja, in einer öffentlichen, von ihnen nicht geheim gehal-
 „tenen, und nach Engelland, zur Bekanntmachung, geschickten Schrift, die Ehe
 „mit des Bruders Witbe für unrechtmäßig und blutschänderisch erklärt; sie
 „haben eingestanden, König Heinrich habe zur Ehescheidung große Ursachen ge-
 „habt

habt. Wie hätten sie dieses sagen und schreiben können, wenn sie die Ehe für rechtmäßig erkannt hätten? Er hätte ja gar keine, und nicht die allgeringste Ursache dazu gehabt. Aber, wird man sprechen, Luther und seine Collegen haben sich doch, durch keine Insinuationen und Rücksicht auf Vortheile der protestantischen Sache, bewegen lassen, die Ehescheidung Heinrichs recht zu sprechen. Das ist nun wahr, und eben dasjenige, was man nicht von der Ehe, wie es hätte seyn sollen, unterschieden hat. Von der Unrechtmäßigkeit der Ehe, an sich betrachtet, waren sie so überzeugt, daß sie dieselbe selbst leicht beweisen zu können versicherten. Nur darüber waren sie ungewis, ob es, nach der Schrift, und dem göttlichen Gesetze, recht sey, daß König Heinrich sich von seiner Gemahlin Catharinen, mit ihrem großen Widerwillen, und ernstlichen Widerspruche, geschieden, sie auf eine sehr schimpfliche Weise verstossen, und die mit ihr gezeugte Prinzessin Marien, für unehelich, und der Thronfolge unfähig, erklärt hatte, nach dem er mit besagter seiner Gemahlin, NB. zwanzig Jahr und drüber, in der Ehe, gelebet hatte. Das allein, welches wohl zu merken ist, war ihnen zu bejahren, und das so harte Verfahren gegen die verstossene Königin, und unschuldige Prinzessin, recht zu sprechen, bedenklich. Jedoch wollten sie es auch nicht für unrecht, welches nicht weniger sehr wohl zu merken ist, erklären, und baten sich, zu einem weitem Nachdenken, Frist aus. Gesezt nun aber, sie hätten, aller Insinuationen und Rücksicht auf Vortheile ungeachtet, wirklich die Ehescheidung für unrechtmäßig erklärt, hätten sie denn dadurch die Ehe selbst recht gesprochen? Gar nicht. Es kann jemand, nach seiner Einsicht, beydes, die Ehe und die Scheidung derselben für unrechtmäßig halten; die Ehe darum, weil sie denen göttlichen Eheverboten entgegen läuft; die Scheidung aber, aus der Ursache, weil dadurch das, seiner Meynung nach, unauflöbliche Band einer vollzogenen Ehe, wenn sie gleich wider ein göttliches Verbot, nur nicht ein solches, welches die Todesstrafe bey sich führet, vollzogen worden, getrennet wird. Man sehe nur nach, was von dem Unterschiede zwischen dem *matrimonio contrahendo* und *contracto* bey Ehen von dergleichen Art, D. Joh. Musaeus, a) und Friedem. Bechmann b) erinnert haben, so wird man die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, einsehen. Es waren aber auch die Insinuationen und Rücksicht auf Vortheile der protestantischen Sache, bey weitem nicht so beschaffen, daß die wittenbergischen Lehrer, blos um derselben willen, Ursache gehabt hätten, an die zu besorgende sehr große Nachtheile sich nicht zuzukehren. Es stehet dahin, ob sie nicht die Ehescheidung, aus dem Grunde, weil sie, von der Unrechtmäßigkeit der Ehe, mehr als zu wohl überzeugt waren, würden recht gesprochen haben, wenn sie nicht durch die allzugroße und überwiegende Besorgnisse, ab- und zurück gehalten

ten

ten worden wären. Ich könnte dieses ausführlich darthun, wenn es nicht allzuviel Raum in diesen Blättern wegnähme. Es darf mir aber nur ein kleiner Wink gegeben werden, so soll es noch geschehen, weil es schon beym Aufsatze dieser Schrift, ist zu Papiere gebracht, aber, wegen der Weitläufigkeit, weggelassen worden. Wollte man einwenden, es habe gleichwohl D. Luther in seinem Schreiben an Barnesen *c)* und Melanchthon, in einem beym *Pezelio d)* befindlichen Bedenken ganz anders geurtheilt, so antworte ich: Ganz recht, beydes, das Schreiben und Bedenken, liegt der Welt vor Augen. Aber man muß nur die Zeiten unterscheiden. Das Bedenken Melanchthons hat die Unterzeichnung: den 23. April 1531. und um eben diese Zeit, vor oder bald nach, hat Luther sein Schreiben an Barnesen abgelassen. Hier war nur die Frage: Ob König Heinrich sich, mit gutem Fug und Recht, von seiner Gemahlin scheiden, und mithin auch seine Prinzessin verstoßen könne? Mit beyden hatte man zu Wittenberg ein sehr großes Mitleiden, und da widerriethen nun Lutherus und Melanchthon, sehr ernstlich und beweglich, die Ehescheidung. Im Jahr 1535. als in welchem die Gesandtschaft Heinrichs nach Wittenberg kam, war aber die Frage: Obs recht sey, daß Heinrich sich von seiner Gemahlin, vor 2. Jahren, nemlich 1533. geschieden hatte? Die Gesandten legten Luthern und seinen Collegen die Gründe vor, die ihren König bewogen hatten, zur Ehescheidung eigenmächtig zu schreiten. Die Stärke dieser Gründe leuchteten Luthern und den andern helle in die Augen, sie dachten der Sache weiter reiflich nach, und wurden von der Unrechtmäßigkeit der Ehe selbst so überzeugt, daß sie dieselbe, mit leichter Mühe, darthun zu können, ungeschweht versicherten, blieben aber nur, wegen der Scheidung, zweifelhaft. Wenn man diese wahren und wohl zu merkenden Umstände erwäget, so fällt der Einwurf völlig weg. Daß nun aber Luther eine Hauptpersohn bey der Handlung mit denen Gesandten Heinrichs gewesen, erscheinet, unter andern, aus der, von Churf. Johann Friedrichen, D. Barnesen, auf seinen Vortrag, daß eine Gesandtschaft von König Heinrichen, kommen werde, erteilten Antwort, darinne es heisset: » Und weil D. Barnes, unter andern Aufträgen, uns zu erkennen gegeben, dem König habe dem kommen werdenden Gesandten, aufgegeben, daß » er mit dem Ehrwürdigen D. Martin Luthern, und den andern Lehrern un- » serer Schule, sich freundlich unterrede u. s. w. *e)*

u) *l. c. lib. III. p. 112. f.*

w) *lib. X. p. 287.*

x) *am a. D. S. 35.*

y) *Mosheim. Sittenl. Th. 8. S. 120. Anm. **

z) *S.*

- z) S. 207.
 a) *thes. de coniug. th. CXVIII. p. 74.*
 b) *theol. conscient. p. 322.*
 c) Es sehet lateinisch in *Budd. Collect. nou. epp. Luth. no. CCLVII. p. 289.*
 d) *p. 128. sec. adlegat. Seckend. l. c. p. 112. b.*
 e) *Kapp. am a. D. Th. III. S. 373.*

S. 5.

Hierzu kommt IV. daß D. Luther, in seinem, aus Vorlesungen, die er 1536. angefangen, und 1545. zu Ende gebracht, bestehenden *Commentario in Genesim. c. XX.* sich also heraus gelassen hat: *Cum paulo durius sit, Saram fuisse binominem fingere, proximum est, ut statuamus, fuisse priuignam Haran, qui siquidem mortuus est ante patrem Thare, Sara in domum Thare translata, ibique educata atque inde vocata Thare filia, ut neque naturalis, neque legitima Haranis filia fuerit, sed cum matre vidua ascita. Quam sententiam si sequamur, praecisa iam est disputatio, an Abraham potuerit fratris filiam ducere. Nam fratris priuignam ducere, lege non est prohibitum. f)* D. Gerhard, und mit demselben, D. Job. Zeinr. Maius, ingleichen D. Zerrenschmidt, schlüßen hieraus ganz recht: Wenn Luther seine vorige 1522. behauptete Meynung, es sey im görtlichen Gesetze nicht verboten seines Bruders leibliche Tochter zur Ehe zu nehmen, weil das Gesetz nur von denen darinne genannten Personen, keinesweges aber, von denen gleichen Graden, zu verstehen sey, nicht geändert hätte, so wäre eine auf die Ehe Abrahams sich schickende Antwort gar nicht nöthig gewesen. Die Folgerung ist unwidersprechlich. Es muß doch eine Ursach seyn, warum D. Luther die Saren, nicht mehr für Abrahams Bruders leibliche Tochter, gehalten, wie er in der Predigt vom ehelichen Leben, wie auch in der Predigt übers 11te und 20ste Capitel des ersten Buchs Moses, g) ingleichen im Schreiben an D. Barnesen gethan hat, sondern die Meynung ergriffen, sie sey Harans Stief- oder zugebrachte Tochter gewesen. Kann jemand eine nur wahrscheynliche, Ursache, ausser seiner geänderten Meynung, angeben, so sage er sie, daß man sie beleuchten und prüfen könne.

f) *p. 872. f. et Tom. VI. Witteb. p. 157.*

g) *S. 174. der Ausgabe von 1528. und Jen. Th. VI. Bl. 71. b.*

S. 6.

So gehöret auch V. hierher das, was D. Luther, auf einen, ihm vorgelegten Schwängerungsfall geantwortet, und in den Tischreden aufgezeichnet zu finden:

finden: Günther von Bünau, ein Sequestrator, fragte D. Luthern, um Rath in einer Ehefache: Wie einer von Adel A. N. seines Bruders Weib, die drey Kinder hatte, geschwängert, und begehrte sie zur Ehe. Aber der Fürst wollte es ihm nicht nachgeben, sondern, wenn er ihn ergriffen, hätte er ihm den Grund lassen abhauen. Darauf gab D. Martin Luther diese Antwort: Wir können solches nicht nachlassen, noch erlauben, wider Gottes Wort. Der Pabst erlaubet es wohl, aber mit Verfluchung der Gewissen und des Leibes. Ich wollte, daß sie, von beyden Theilen, Busse thäten, und von einander geschieden würden, und ergäben sich in des Churfürsten Strafe, so wollte ich für sie bitten, und an meinen gnädigen Herrn schreiben. *b.)* Wem fällt nicht, wenn er dieses liest, der große und gewaltige Unterschied der Sprache D. Luthers, in dieser Antwort, und dem Schreiben an Barnesen, deutlich in die Augen, falls er beydes gegen einander hält? Der Edelmann, welcher Luthern gefragt, wird genannt, und zum Unterschied von andern, seinem Stande nach, beschrieben, *i.)* welche Umstände die Glaubwürdigkeit des Gesprächs bestärken.

b.) Col. 1731.

i.) Im 1sten Register der Seckendorfschen *historiae Lutheranismi* werden drey Günthere von Bünau angeführt.

§. 7.

Noch verdienet bemerket zu werden die große und ernstliche, von D. Luthern vorgekehrte Vorsichtigkeit, daß durchaus nicht in die von Gott durch Moses verbottene Grade geheyrathet werde, welche, aus folgendem, erscheineth: Ein Weib hatte zween Männer nach einander gehabt. Vom ersten hatte sie einen Sohn, von dem andern eine Tochter. Dieser Sohn begehrte seine Stiefschwester zu nehmen, die ihm im dritten Grad verwandt ist. Ist die Frage: Obs zuzulassen sey? Darauf sprach D. Luther: Diesen Zandel haben wir dem Churfürsten heimgestellt. Im vierten Grad lassen wirs zu, im dritten Grad aber wollen wirs nicht zugeben, nicht zwar um des Gewissens, sondern um des bösen Exempels willen, unter den geizigen Bauern, die würden, um Guts willen, auch ihre nächste Blutsfründinnen nehmen. Wenn man ihnen den dritten Grad zuliesse, so gäwöhnten sie, im andern Grad, zu heyrathen. . . . Darum verbieten wir diese Grade, den dritten und vierten, als politische und weltliche. *k.)* Und: Da D. Luther gefragt wurde: In welchem Grad eines das andere nehmen möchte? antwortete er, und sprach: Im vierten Grad mag eines

E

das

das andere freyen, da sie sich anders fleischlich nicht erkannt haben; denn da das geschehen, so muß man wohl den dritten Grad zu lassen, in welchem man es auch großen Zerrren zuläßt. Aber um der Bauern willen, soll es im vierten Grad bleiben; denn sie würden bald hinnach ahmen, und ein Exempel draus machen. Darum soll man ihnen den dritten Grad nicht zulassen. 1) Würde er es wohl so genau, mit den Graden, gesucht, und genommen haben, wenn er noch der, in der Predigt vom ehelichen Leben, geäußerten, Meynung, daß Gott nicht nach Gliedern zehle, wie die Juristen thun, begreiflicher hätte? Ich meyne nicht. Er würde seine Sorgfalt ganz gewiß nur darauf genommen haben, daß Personen einander nicht heyrathen möchten, die nahmentlich verboten sind. Im Büchlein von Ehesachen schreibet er: Das ander Glied ist im NB. weltlichen Recht verboten. Solte es ihm denn so am Herzen gelegen haben, daß ja nicht Eingriffe, in das bloße weltliche Recht, durch Heyrathen in andern Grade, vorgehen möchten? Das kan ich auch nicht glauben. Und in der Predigt übers 20ste Capitel des 1sten Buchs Moses *m*) läßet er sich also vernehmen: Das rede ich darum, daß man wisse, wie weit man, nach der Schrift, freyen möge. Es wäre nicht noth, daß mans verwirret, es verwirret sich selbst mehr, denn man richten kann. Wenn nun in dem Fall ein Paar (eine Mannesperson und der Schwester Tochter) zusammen wollten, oder gegeben wären, möcht es mit Gott und guten Gewissen, geschehen, wär auch schier das Beste, ich halte nicht viel von allzuweiter Freundschaft, die sich weit wegflüchet, ist besser, daß die Freundschaft und das Gut bey einander bleibe. Er muß ja nothwendig diese seine Meynung geändert haben, weil er sonst selbst das Heyrathen in die Freundschaft verwirret hätte, da er den dritten Grad nicht hat zulassen wollen. Er hätte etwas nicht zugeben wollen, so doch, seiner vorigen Meynung nach, gut, und noch mehr, das Beste wäre. Und wie hätte er sagen können: Die Bauern würden, wenn der dritte Grad zugelassen würde, ihre nächsten Blutsfreundinnen, um Guts willen, nehmen, falls er noch der Meynung gewesen wäre, es sey besser, daß die Freundschaft und das Gut bey einander bliebe? Wäre dieses nicht ein offener Widerspruch? Wolte jemand, wider Vermuthen, den Einwurf machen: Die angeführten Gespräche ständen in den Tischreden, die nicht glaubwürdig gnug wären; so verweise ich ihn, auf die schöne und gründliche Vorrede des Hrn. Kirchenraths Walchs zu den Tischreden. *n*)

A) Tischred. Col. 1746. Ich merke bey dieser Stelle an, daß ein Schreibes oder Druckfehler vorgegangen seyn muß, weil dabey steht: die ihm
im

im dritten Grad verwandt ist. Es soll ganz gewis heißen: Stiefschwester Tochter. Dieses erscheinet auch, aus der Antwort D. Luthers die außer dem etwa so würde gelautet haben: Die Stiefschwester zu nehmen, ist von Gott nämenlich verboten, und also fällt die Frage von selbst weg.

1) ebendaf. Col. 1760.

m) Bl. 26. b und Jen. Th. IV. Bl. 114. b.

n) §. XVIII. S. 23.

§. 8.

Endlich ist auch VII. das von D. Luthern an Spalatinen 1544. abgelassene Trostsreiben, als ihm von demselben war gemeldet worden, daß er, wegen eines Ehefalls, da ein Pfarrer seines verstorbenen Weibes Stiefmutter geheyrathet hatte, darum, weil er es, wie dafür gehalten wurde, gewußt, und zugelassen hatte, in eine tiefe und tödliche Schwermuth verfallen war. Er redet darlame mit seinem vertrautesten Freunde, Spalatine, die Sprache des Herzens, und verhält ihm nichts, zu seiner Belehrung und kräftigen Tröstung die liches. Unter andern drücket er sich also aus: Nun ich setze es, daß ihr darinne gesündiget habt, und sey die Schuld zum Theil euer, weil ihr vielleicht solche Ehe gebilliget. Ja ich will weiter sagen, ob ihr gleich mehr und größer Sünde, in diesem Fall, und andern, begangen hättet, denn Manasse - - - es sey aber gleich (sage ich) daß ihr Schuld daran gehabt, wollt ihr euch noch greulich veründigen. - - - Es ist übrig gnug, daß ihr euch vergriffen habt - - - oder seyd ihr der erste, der es durch seine Sünde so übel ausgerichtet hat? u. s. w.) D. Luther redet von Sünden, und zwar nicht kleinen, geringen und schlechten, sondern von grossen, dergleichen Manassis seine waren, von einer Vergriffung und übeln Ausrichtung, wenn es wahr sey, daß Spalatin, an dem Ehefalle, Theil genommen habe. So würde er, mit seinem geliebtesten Spalatine, nicht geredet haben, wenn er noch der Meynung, wie in der Predigt vom ehelichen Leben, gewesen wäre, daß nur die genannten Personen, weiter aber keine, verboten wären. Er hätte nur dürfen schreiben, wie die Juristen-Facultät zu Rostock 1680. Es ist gewis, daß die Ehe mit des Weibes Stiefmutter, in göttlichen Rechten, nicht verboten ist. p) Folglich hat weder der Pfarrer, durch eine solche Heyrath, noch, und am allerwenigsten ihr, durch die bloße Theilnehmung, gesündiget. Das wäre die beste, und die Ursache der Schwermuth, auf einmahl wegräumende, Tröstung für den sich grämenden, und das Jahr drauf gestorbenen, Spalatin gewesen. Denn sonst kunnte derselbe, wegen der Schwachheit des

Fleisches, immer noch denken: Meine Verfündigung ist gar zu gros, abscheulich und greulich. Es könnte der Einwurf gemacht werden: D. Luther schreibe es nicht, als gewis, daß Spalatin gesünder habe, sondern er drücke sich wohlbedächtig also aus: Ich setze es, daß ihr hierinne gesünder habt. Ich antworte: Dieser Beysatz beziehet sich sonderlich auf die Worte: und sey die Schuld zum Theil euer, weil Luther es nicht gewis wußte, daß, und, auf welche Weise, Spalatin Theil, an diesem Ehefalle, genommen hatte, weshalb er vorher schreibe: Ich möchte gerne wissen, frage auch fleißig darnach, was euer Anliegen sey - - - so werde ich berichtet - - - Ist dem also - - - Es sey aber gleich (sage ich) daß ihr Schuld daran habt. Dieses ist eben so viel, als das: Nun ich setze. Wenn nun aber gleich das: Ich setze es, auf die Worte: daß ihr hierinne gesünder habt, ihre Beziehung hätten, so ist daraus die theologische Klugheit D. Luthers abzunehmen, daß er nicht schlechthin geschrieben: Ihr habt gesünder. Denn es kann doch nicht mit einer unzweifelhaften Gewisheit gesagt werden, daß die Ehe mit der Frauen Stiefmutter, verboten, unzulässig und sündlich sey? Es können Gründe für und wider besagte Ehe angegeben werden, deren Anführung hierher nicht gehöret. So viel aber muß nothwendig, bey diesem Trostsreiben Luthers, eingeräumt werden, daß die ersten lutherischen Lehrer, in ihrer Beurtheilung derer Eheverbote, es lieber zu genau und scharf, als zu gelinde, gesucht und genommen haben. Warum hätte denn sonst der aufrichtige Luther, nicht gerade hin, und mit einem unbewundenen Ausdrucke, geschrieben: Die Ehe, mit des Weibes Stiefmutter, ist, auf gar keine Weise, unrecht und sündlich? Warum hätte Spalatin, einer der angesehensten und verdientesten Lehrer, sich ein so großes Gewissen, über den angeregten Ehefall, gemacht, daß er darüber in eine tiefe, ihm das Leben abkürzende, Schwermuth verfiel?

o) S. 1646. des 2ten Theils derer zu Salsfeld, auf gottselige Anordnung des seel. Hrn. Superint. Lindners herausgekommenen Briefe D. Luthers.

p) ap. Stryk. in Supplem. ad Brunnem. Jus eccles. p. 592.

§. 9.

Ich hoffe, und glaube, nun zureichend, und gar überflüssig, die völlige Gewisheit der geänderten Meynung D. Luthers, von der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, und überhaupt denen Eheverbotten, bewiesen zu haben. Nun könnte ich auch mit leichter Mühe darthun, daß Melanchthon und Joh. Brenz nicht weniger ihre vorige Meynung von denen verbotenen Ehen

hen und Graden, geändert haben, wenn es nicht zu weitläufig wäre, und einen ziemlichen Raum erforderte. Eins aber kann ich nicht umhin zu erinnern, daß des hochverdienten Mart. Chemnitii Stelle: *Caro carnis est, quae vel ex mea carne propagata est, vel ex cuius carne ego propagatus sum, vel quae mecum ex eadem carne propagata est,* nicht weiterhin, wie ich verschiedene mahl, mit Bewunderung, gelesen, so allein angeführet werde, gleich als ob dieser wackere Gottesgelehrte, die Eheverbote, nur auf die Blutsfreundschaft gedeutet, und die Einheit des Fleisches also eingeschrenket, daß er sie nicht weiter, als auf ascendentes und descendentes, ingleichen auf Geschwister, die von einem Fleische, oder einerley Eltern herkommen, gefüget habe. q) Es folget ja bald darauf dieses: *Hinc etiam iudicium sumi potest de affinitate, quatenus etiam in illa nuptiae sunt prohibita. Vir et uxor sunt una caro. Ergo utriusque est NW, hoc est, habet reliquias suae carnis in coniugis pragnatris. Et illa affinitum pro-pinquitas ipsi est prohibita. q)* Man muß fein beyde Stellen zusammen nehmen, wenn man nicht wissentlich, wider die Rechtschaffenheit, handeln, und sich an der ehrwürdigen Asche dieses Gottesmannes versündigen will.

q) beyrn Naev. am a. D. S. 37. f. Wolf. auch am a. D. S. 103.

r) P. III. cap. III. p. 207. edit. Frf. et Witteb. 1690. Ich gedenke der Ausgabe, mit Fleis, damit man es selbst nachsehen und lesen könne, wenn man dessen, was ich erinnert habe, recht gewis seyn will.

* * *

Weil noch Raum ist, so will ich, von denen S. 14. erwähnten, in Vergleichung mit denen zu besorgenden Nachtheilen, nicht sonderlich beträchtlichen Insinuationen, und Rücksicht auf Vortheile der protestantischen Sache, nur folgendes kürzlich berühren. König Heinrichen mußte ungemein viel daran gelegen seyn, daß die lutherischen Gottesgelehrten seine, ins Werk gerichtete, Ehescheidung recht sprechen, und gut heißen möchten. Er fertigte Gesandten nach Lübeck, Hamburg, Rostock, und in andere Seestädte s) sonderlich aber gen Wittenberg, ab. D. Anton Barnes kam, im Frühjahr 1535. in letztgenannter Stadt an, und handelte mit den dasigen Theologen, von der Ehescheidung des Königs. Ihm folgten, als Gesandte, Eduardus Forus, Bischof zu Zerforden, und Nicolaus Seith, Archidiaconus, denen sich Barnes zugesellte. Diese große Englische Gesandtschaft kam im December besagten Jahrs nach Weimar, und hielte sich nach Endigung des Schmalkaldischen Convents, bey welchem sie sich auch eingefunden hatte, über

3. Monat, in Wittenberg, auf, welches dem Churfürsten große Kosten, und vielen Verdruß machte. 1) Besagte drey Gesandten ließen sich äußerst anlegen seyn, und thaten alles mögliche, D. Luther und seine Collegen, zur Rechtsprechung zu bewegen. Hier hatten nun die wittenbergischen Lehrer sehr große und höchwichtige Ursachen, sich wohl fürzusehen, daß sie nicht etwa einen übereilten und geschwinden Schritt thaten, welcher ein langes, höchstbeschwerliches, und sehr gefährliches Laufen ganzer Meilen hätte nach sich ziehen können. Sie mußten diesen Handel, aus einem zwiefachen Gesichtspuncte, betrachten; aus einem, wegen derer zu hoffenden Vortheile, und aus dem andern, derer zu besorgenden Nachtheile halber. Die Vortheile waren sehr ungewis. Denn die Gesandten wollten, ihrer Instruction zufolge, durchaus nicht eine völlige und der augsburgischen Confession gemäße Reformation der Kirche in Engelland eingehen. Sollte dieses nicht denen Wittenbergern vieles und großes Nachdenken machen, und sie auf die Gedanken bringen, es müsse Heinrich kein wahrer Ernst mit der Reformation seyn, wie es sich auch wirklich also befand. Die Evangelische sahen schon auf dem Convente zu Schmalkalden, daß Zeinrich die Religion nur zum Deckmantel gebrauchten wolle, seine verdorbene Ehescheidungs-Sache, durch Beyfall anderer, zu schmücken. Und der Ausgang wies es, daß er vornemlich gesucht hatte, daß die wittenbergischen Theologi seine Ehescheidung billigen möchten, wie denn die Gesandten selbst, bey ihrem Abzuge, den Betrug nicht verhelet, und gezweifelt, ob ihr König die vier Artikel von der Messe, Gebrauch einer Gestalt im Sacrament, Priester-Eheverbot und Kloster-gelübden, werde fallen lassen. Lutherus, Jonas, Pomeranus und Melancthon schrieben den 26. October dem Churfürsten, unter andern, also: Sie glaubten gewislich, König Zeinrich sey der Mann nicht, durch welchen Gott die Evangelische Lehre, in Engelland, einführen wolle. Und D. Luther äußerte sich, an eben diesem Tage, in einem besondern Schreiben, an den Churfürsten, dergestalt: Von dem König sey ganz nichts zu hoffen, wie dann dessen Gesandte seine große Unbeständigkeit bekannt, und Barnes gesagt: Der König halte die Religion und den Gottesdienst für nichts. 2) Im nur gedachten Jahr 1539. gab er, durch ein sehr scharfes, in sein Reich erlassenes Edict, seine päbstliche Gesinnung deutlich zu erkennen, w) ist niemals Evangelisch gewesen, x) und hat, ausser dem abgeschafften Primat des Pabstes, und Petersgröschens, die Engelländische Kirche, der päbstlichen, in allem gleichförmig, seinem Nachfolger Euarden hinterlassen. y) Wem leuchtet nicht die große Ungewisheit derer von ihm zu hoffenden Vortheile, hieraus in die Augen? Seine Insinuationen bestunden in weiter nichts, als blo-

sen,

sen, die Wittenberger zur Rechtsprechung seiner Ehescheidung reizenden Worten. Aber D. Luther war nicht so einfältig, daß er bloßen Worten, gleich und nur so hin, gerauet hätte. Er war mit einem scharfen, und, durch Muthmassungen, in die Folgen eines Handels, eindringenden Verstande begabet. Die zu beforghende Nachtheile waren dagegen, vermuthungsweise, mehr gewis und fürchterlich. Denn die Beschimpfung der verstorbenen Königin Catharinen und Prinzessin Marien erstreckte sich zugleich mit auf den mächtigsten Kayser Carl den 5ten, und König Ferdinand, weil Catharina ihrer Frau Mutter leibliche Schwester war. König Heinrich stund selbst in Sorgen, der Kayser werde den Schimpf rächen, weswegen er eben suchte, daß die Protestanten mit ihm in eine Allianz treten sollten, damit er dem Kayser desto nachdrücklicher widerstehen möchte. *z)* Auch der Pabst, Clemens der 7de, für welchen doch der Kayser eine so vorzügliche Hochachtung zu hegen das Ansehen haben wollte, daß, als derselbe, von der kaiserlichen Armee, unter der Anführung Carls, Herzogs von Bourbon, in der Engelsburg, sieben Monate lang, belagert, und gefangen gehalten wurde, er durch ganz Spanien, die, über die Geburt seines Prinzen, Philipps, angestellte, *a)* Freudenzeichen verbieten, und in allen Kirchen, für Erledigung des Pabsts, bitten lies, *b)* besorgte sehr, er werde dem, überall, in Italien, siegenden Kayser zu einem großen Unwillen reizen, und sich ein empfindliches Leid zuziehen, wenn er die Ehescheidung, mithin die Beschimpfung dessen zwey naher Ruhmen, recht spräche. Er wollte daher, ob er gleich Heinrichen für den, dem päpstlichen Stuhle, durch die, wider D. Luthern, herausgegebene Schrift, von denen sieben Sacramenten, geleisteten Dienst, sich höchlich verbunden achtete, und ihn 1524. mit der güldenen Rose beschenkte, *c)* folglich ihm sehr gerne gewillfahret hätte, als er ernstlich darauf drunge, daß er in seine Ehescheidung willigen, dieselbe für rechtmäßig erkennen, und die Dispensationsbulle Pabsts Julii des 2ten für ungültig erklären sollte, *d)* sich durchaus nicht dazu entschließen, sondern verzögerte, mit allerley hervorgesuchten Ausflüchten, und Wendungen, seinen Ausspruch, von 1529. bis 1534. in welchem letztern Jahre er, zu Gunsten des Kayfers, Heinrichen aber zum größten Verdrusse, die Ehescheidung für ungültig erklärte. *e)* Ist es nicht höchst wahrscheinlich, daß die Wittenberger gleichfalls einen Bedacht darauf genommen haben, ob sie es schon, aus einer Klugheit, nicht öffentlich gesaget, es möchten, wenn sie, die geschene Ehescheidung, und den der verstorbenen Königin und Prinzessin widerfahrenen, nicht kleinen Schimpf, recht sprächen, und gur hiesien, Kayser Carl und König Ferdinand, die sich der Königin Catharinen, mit einem grossen Ernst und Aufwand, am päpstlichen Hofe, angenommen hatten, sehr aufgebracht, und höchst ungnädig

ungnädig werden, mit ihren Feinden Friede machen, und ihre vereinigte Macht, sicherer Vermuthung nach, mit Beyhülfe des Pabsts, und vielleicht wohl einiger deutschen Reichsfürsten, Herz. Georgs zu Sachsen, Heinrichs zu Braunschweig, und anderer mehr, gegen die Protestanten, kehren, worzu ohnedem der Pabst den Kayser zu verheßen sich immer Mühe gab, und es auch so weit brachte, daß unter die Vergleichspuncte, bey seiner, des Pabsts, Erledigung, 1527. gesetzt wurde, es solle ein allgemein Concilium gehalten werden, doch nicht, wie bisher alle Gottselige gewünschet, Lehr und Leben zu verbessern, sondern die Lutherische Ketzerey auszurorten. / Die wittenbergischen Lehrer hätten sehr leichte, durch diese, eigentlich sie nicht angehende Nebensache, das heylsame Reformationswerk, im Fall eines daher ausbrechenden Kriegs, ins Stecken bringen, und wohl gar ihm den völligen Umsturz zu ziehen können, wovon der unglückliche Ausgang des Schmalkaldischen Kriegs ein überzeugender Beweis ist, da es mit dem Lutherthume gar aus gewesen seyn würde, wenn nicht der Allmächtige eine wunderbare Hülfe, durch den preiswürdigsten Sachsenhelden, Churf. Moritzen, dem äußerst bedrängten rechtgläubigen Häuflein, geschaffen hätte, daß man ferner getrost lehren durfte, und, Gott sey Dank! noch darf. Der Ausgang eines ausbrechenden Kriegs war und blieb sehr ungewis, wenn gleich die Macht der Protestanten, mit Königs Heinrichs Beystande, der großen Macht Carls wäre gewachsen gewesen. Er war aber überdieses höchstmislich. Denn Kayser Carl war, weil er schon viele Kriege geföhret hatte, ein versuchter und erfahrner Kriegsheld, dem das Glück, auf welches, im Kriege, vieles und das allermeiste ankommt, günstig gewesen war. Es war aber noch vieler Ungewisheit unterworfen, ob der Beystand König Heinrichs werde zureichend seyn, der vereinigten Macht Kayser Carls und König Ferdinands die Spitze bieten zu können. Heinrich war, in Vergleichung mit Kayser Carl, ein mindermächtiger Herr, weil Schottland damahls noch einen eigenen König, Jacoben den 5ten, hatte, welches eben die Bewegungsursache war, daß er die Protestanten, in Deutschland, zu einem Bündnisse mit ihm zuvermögen, sich alle Mühe gab. Es kunnten sich auch Umstände ereignen, welche Heinrichen außer Stand setzten, denen Protestanten, mit einem erforderlichen Nachdrucke, beystehen zu können, wenn nemlich der König in Schottland, zu Gunsten des Pabsts und Kayfers, durch einen Einfall in Engelland, dergleichen schon vorher die Schotten, mehrmahls unternommen hatten, ihm eine Diverston machte, und neue innerliche Unruhen, wie bey Lebzeiten der verstorbenen Catharinen, sich hervorgerhan hatten. g) entstanden wären. Denn die Erz- und Bischöfe hiengen noch eifrig der päbstlichen Religion an, widersetzten sich der Reformation öffentlich und heimlich, so viel

viel sie konnten, und suchten sie, auf alle Art und Weise, zu hintertreiben. Wie leicht hätten dieselben sich einen Anhang unter dem Volke machen, und eine Emörung anzetteln können, daß Heinrich, an statt, denen Protestanten in Deutschland beyzustehen, selbst ihren Beystand nöthig gehabt hätte. Hienächst mußten die Wittenberaer besorgen, daß ihr gnädigster Churfürst sehr unzufrieden mit ihnen seyn würde, wenn sie voreilig, ohne eine völlige Vergleichung, in denen noch strittigen Lehrpuncten, blos Heinrichen zu Gefallen, seine Ehescheidung und die Beschimpfung der Königin, Prinzessin, Carls und Ferdinands, recht sprächen, beyde lezt gedachte Potentaten, zur Ergreifung der Waffen, reißeten, und solchergestalt den Ausbruch eines weit um sich greifenden Kriegsfeuers beförderten. Denn der gottselige Churfürst Johann Friedrich hielt, mit einem preiswürdigsten Eifer, über die, in der Augsburgischen Confession, begriffene Glaubenslehre, in ihrem ganzen Umfange, und suchte möglichst und vorsichtigst alles, was einen Krieg, mit dem Kayser und König Ferdinanden veranlassen konnte, zu vermeyden. Er blieb daher zu Weimar, Schmalkalden, und auf dem Convente zu Frankfurt, beständig darauf, daß man den Kayser, bey der Errichtung eines Bündnisses, mit König Zeinrichen, (besonders, wenn er die Religions-Freyheit nicht benehme) ausnehmen, und wegen der Religion sich zuvor völlig mit dem König vergleichen müsse, ließ sich auch von seiner Meynung, in der zu Nordhausen deshalbber angestellten Berathschlagung nicht abbringen, *b*) und die greuliche Unbeständigkeit des Königes verursachte, daß, 1540. alle fernere Sandlungen mit ihm gänzlich aufhörten. *i*) Zuletzt, und hauptsächlich, verdienet angemerket zu werden, daß die Wittenbergischen Lehrer ihre Meynung, von der Ehescheidung König Heinrichs, bald nachher, bey einer, von Churf. Johann Friedrichen, vorgehabten Gesandtschaft, nach Engelland, dahin geäußert haben, es könne Heinrichen, in seiner Ehesache, von denen Protestanten, Beystand geleistet werden, iedoch also, daß, für die Prinzessin Marien, nach dem ihre Frau Mutter mit Tode abgegangen war, auf eine, ihrem Stande gemäße Weise (*honeste*); gesorget werde. *k*) Folglich müssen die wittenbergischen Lehrer die Ehescheidung mehr für rechtmäßig, als unrecht, erkannt haben. Denn der, in einer unrechtmäßigen Sache, andern geleistete Beystand, und gethane Vorschub, ist ja unrecht und sündlich.

s) Chytr. Saxon. lib. XIV. p. 353.

r) Seck. l. c. p. 110. b. 111. b. und fol. 1460. ff. 1513.

u) Seck. ib. p. 110. b. 112. 226. b. 262. b. und Col. 1460. f. 1462. f. 1512. f. 1764. f. 1908.

- w) *Sleid. lib. XII. p. 346. Seck. lib. II. p. 224. f. und Col. 1760. f. allwo es ein Blut-Edict genennet wird.*
 x) *Grosch. Vertheid. der evangel. Kirche S. 141.*
 y) *Compend. hist. eccl. Gothan. lib. II. p. 748.*
 z) *Seck. l. c. lib. III. p. 112. und Col. 1513.*
 a) *Sleid. lib. VI. p. 158.*
 b) *deutsche Zist. des Lutherth. des Zrn. von Seckend. Col. 815.*
 c) *Sleid. lib. III. p. 106.*
 d) *id. ibid. lib. XXV. p. 806.*
 e) *ibid. lib. IX. p. 239.*
 f) *Seck. lib. II. p. 79. und Col. 816.*
 g) *Sleid. lib. X. p. 287.*
 h) *Seck. lib. III. p. 113.*
 i) *Seck. lib. III. p. 261. b. und Col. 1905.*
 k) *Seck. ibid. p. 113.*

Zusatz zu S. 9. daß D. Luther ganz und gar nicht, aus seinen Streitschriften, zu beurtheilen, und sonst ein besonders leutseliger und freundlicher Mann gewesen, bekräftigen drey glaubwürdige, von *Fabricio, in Centifol. Luth. p. 420. und 816.* angeführte Zeugen, die ihn sehr wohl gekannt haben.

* * *

S. 5. Z. 13. l. *Samml.* an statt: *Sam.*

S. 18. Z. 16. l. 1536. an statt: 1535. und Z. 18. vor 3. Jahren, an statt: vor 2. Jahren.

S. 22. Z. 25. l. den 23. October, an statt den 23. October, und solte dabey stehen: 1539.

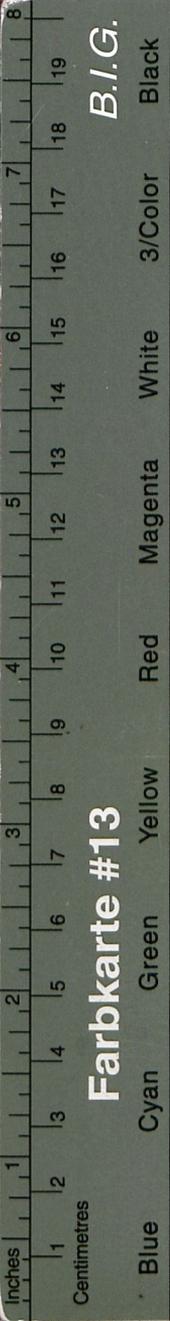


me

DK 497
9

1758/1

II k
4406



völlige Gewisheit
 in Meynung D. Luthers,
 von der
 der verstorbenen
 in Schwester,
 und überhaupt
 boten 3. Mos. 18. und 20.
 in Zeugnissen dargethan und bewiesen
 von
 Gottlob Walter, ~~...~~
 verintendenten zu Neustadt an der Orla.
 Neustadt an der Orla,
 Urbanischen Schriften, 1772.

BIBLIOTHECA
 POTICKAVIANA

STADTBIBLIOTHEK
 HALLE
 (1846)